

ZWISCHENBERICHT

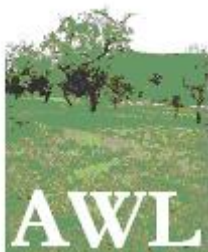
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bauvorhaben Flst. 3104, 3105,
Leingarten

im Gebiet der

Gemeinde Leingarten
Landkreis Heilbronn



Dipl. - Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Auftraggeber:

Härdtner Backstube GmbH
Gottlob-Banzhaf-Str. 18
74172 Neckarsulm

Juli 2026



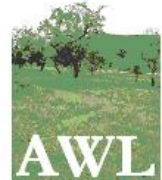
Vorhaben: Bauvorhaben Flst. 3104, 3105,
Gemeinde Leingarten, Landkreis Heilbronn

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Härdtner Backstube GmbH
Gottlob-Banzhaf-Str. 18
74172 Neckarsulm

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)
Julia Alber (Dipl.-Biol.)
Roman Veile (B.Eng.)

Bearbeitungszeitraum: April – Juli 2026 (Stand Zwischenbericht)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	6
2.	Rechtliche Grundlagen	6
3.	Untersuchungsgebiet	7
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	15
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	16
5.1.	Relevanzprüfung	16
5.2.	Bestandserfassung	17
5.3.	Konfliktermittlung	17
5.4.	Ausnahmeprüfung	17
6.	Untersuchungsrelevante Artengruppen	20
6.1.	Vögel	20
6.1.1.	Erfassungsmethodik	20
6.1.2.	Nachweise	20
6.1.3.	Konfliktermittlung	23
6.2.	Fledermäuse	28
6.2.1.	Erfassungsmethode	28
6.2.2.	Nachweise	29
6.2.3.	Konfliktermittlung	30
6.3.	Reptilien	33
6.3.1.	Erfassungsmethodik	33
6.3.2.	Nachweise	34
6.3.3.	Konfliktermittlung	34
6.4.	Schmetterlinge	34
6.4.1.	Erfassungsmethode	34
6.4.2.	Nachweise	35
6.4.3.	Konfliktermittlung	35
6.5.	Holzkäfer	35
6.5.1.	Erfassungsmethode	35
6.5.2.	Nachweise	36
6.5.3.	Konfliktermittlung	36
7.	Gutachterliches Fazit	36
8.	Literatur	38

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	22
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	23
3	Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	7
2	Blick auf das Untersuchungsgebiet aus Süden	10
3	Grünland mit Hecke mit standortfremdem Gehölz im Süden von Flst.-Nr. 3105	10
4	Grünland mit Hecke mit standortfremdem Gehölz im Zentrum von Flst.-Nr. 3105	10
5	Grünland mit Hecke mit standortfremdem Gehölz im Norden von Flst.-Nr. 3105	10
6	Streuobstwiese mit Niederstammbäumen auf Flst.-Nr. 3104	10
7	Streuobstwiese mit Mittelstammbäumen auf Flst.-Nr. 3104	10
8	Streuobstwiese mit Mittel- und Niederstammbäumen auf Flst.-Nr. 3104	11
9	Brombeerstrauchdickicht am Rand der Streuobstwiese auf Flst.-Nr. 3104	11
10	Gehölz im westlichen Plangebiet bei der Kirchhausener Straße	11
11	Gehölz im westlichen Plangebiet bei der Kirchhausener Straße	11
12	Gehölz im westlichen Plangebiet bei der Kirchhausener Straße	11
13	Gehölz im westlichen Plangebiet bei der Kirchhausener Straße	11
14	Blick auf das abzubrechende Bestandsgebäude aus Südosten	12
15	Zufahrt zum Bestandsgebäude mit flankierenden Blocksteinmauern	12
16	Blocksteinmauer am südlichen Rand des Hausgartens	12
17	Ziergarten südlich des Hauses in Sukzession	12
18	Nutzgarten östlich des Gebäudes mit einsetzender Sukzession	12
19	Blumenbeet mit Steinen und offenen Bodenstellen beim Haus	12
20	Veranda südlich des Hauses mit Zierstauden und Steinplatten	13
21	Stellplatz nördlich des Gebäudes mit umgebender Hecke	13
22	Blick auf das Gebäude mit Dachüberständen aus Westen	13
23	Südseite des Gebäudes mit zahlreichen Nischen und Spalten	13
24	Unbenutzte, ungestörte Rollladenkästen sind potentielle Fledermausquartiere	13
25	Dachüberstand ohne erkennbare Spalten mit Quartiereignung	13
26	Position der Bäume mit Höhlen oder Nistkästen	14
27	Höhlenbaum Nr. 1 mit großer Rund- und kleiner Spalthöhle	15
28	Höhlenbaum Nr. 2 mit einer durch Fäulnis entstandenen großen Höhle	15
29	Niederstämmiger Apfelbaum Nr. 3 mit Nistkasten	15



30	Rotbuche Nr. 4 beim Bestandsgebäude mit Nistkasten	15
31	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-	18
32	Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	19
33	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	21
34	Nest der Aaskrähe im westlichen Randgehölz des Plangebiets	22
35	Nest vom Hausrotschwanz am Bestandsgebäude	22
36	Position der beiden Batcorder zur Aufzeichnung der Fledermausrufe	28
37	Batcorder südöstlich des Gebäudes im Einsatz	28
38	Zur Ausschwarmkontrolle observiertes südöstliches Eck des Bestandsgebäu-	29
39	Fliegender Abendsegler um 21.49 Uhr am 05.06.2026	29

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer der innerörtlich gelegenen Flurstücke 3104 und 3105 in Leingarten plant die Bebauung der Fläche mit zwei Gebäuden und die Anlage mehrerer Stellplätze. Zur Umsetzung des Vorhabens ist der Abbruch eines Bestandsgebäudes (Wohnhaus) sowie die Überformung einer Streuobstwiese erforderlich. Darüber hinaus erfolgt eine Annäherung an angrenzende Hecken.

Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar. Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen musste mit Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen sowie europarechtlich und national streng geschützten Vertretern von Reptilien, Schmetterlingen und Holzkäfern gerechnet werden. Für diese Artengruppen musste geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden

im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet wird im Westen von einem Gehölzstreifen neben der Kirchhausener Straße und der Eppinger Straße und im Norden von einem Gehölzstreifen neben dem Zubringer zur B 293 begrenzt. Östlich des Plangebiets befindet sich das Areal eines Lebensmittelmarktes mit vereinzelten Gehölzen.

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Biotoptypen anzutreffen:

Biotoptyp Bezeichnung	Biotoptyp-Nr. (nach LUBW)	Definition LUBW Spezifische Ausbildung im Untersuchungsbereich (wo nötig)
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	Allgemeine Definition: Durch ein- oder mehrmalige jährliche Mahd gekennzeichnetes Grünland auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, gedüngten oder von Natur aus nicht besonders nährstoffarmen Standorten. Pflanzenbestand überwiegend aus Süßgräsern und zwei- bis mehrjährigen Kräutern und trotz Nutzungseinfluss die natürlichen Standortverhältnisse (z. B. Bodenfeuchte, Bodenart, Basengehalt) widerspiegelnd. In Abhängigkeit von Nutzungsintensität (Melioration, Düngung, Schnitthäufigkeit), Wüchsigkeit und Artenreichtum sehr unterschiedlich, Produktivität jedoch höher als bei Magerrasen. Verbreitet von der planaren bis zur hochmontanen Stufe. Je nach Nutzungs- und Standortverhältnissen mit unterschiedlicher Artenkombination. In manchen Regionen häufig als Streuobstwiese von hochstämmigen Obstbäumen bestanden. Mäßig artenreiche bis artenarme Wiese, in der Obergräser oder hochwüchsige nitrophile Stauden dominieren. Untergräser und Magerkeitszeiger stark zurücktretend. Auf gut gedüngten, meist mehrmals jährlich gemähten Flächen. Das mehrmals jährlich gemähte Grünland im östlichen und südlichen Bereich des Plangebiets ist entsprechend dem nährstoffreichen Lösslehmstandort artenarm ausgebildet, wobei die Kräuter nur ca. einen Deckungsgrad von 5% aufweisen. Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Weidenröschenarten (<i>Epilobium spec.</i>) als relevante Larvalfutterpflanzen von europarechtlich und national streng geschützter Schmetterlinge sind nicht vorhanden.
Gebüsche mittlerer Standorte	42.20	Allgemeine Definition: Flächige Gehölzbestände auf mäßig frischen bis mäßig feuchten Standorten, in denen Sträucher dominieren. An Böschungen, Weg- und Straßenrändern, auf brachgefallenen landwirtschaftlichen Flächen sowie als Mantel an Waldrändern. Gehölzartenzusammensetzung in Abhängigkeit von Basen- und Nährstoffgehalt des Standorts und der Bestandesgeschichte unterschiedlich, überwiegend aus naturraum- und standorttypischen Arten bestehend. In der Krautschicht Schatten ertragende Frische- und häufig auch Nährstoffzeiger. Meist spontan aufgewachsene, seltener aus Pflanzungen hervorgegangene Bestände. Auf eutrophem Standort häufig von einem Schleier aus Kletterpflanzen oder Lianen überzogen.
Brombeer- Gestrüpp	43.11	Allgemeine Definition: Dichte, schwer durchdringbare Bestände aus niedrigwüchsigen, meist dornenbewehrten Halbsträuchern und Sträuchern, sofern diese nicht auf Schlagflächen (siehe 35.50 Schlagflur) oder im Unterwuchs anderer Gehölzbestände vorkommen. Verbreitungsschwerpunkte: Besonders häufig in Tieflagen, jedoch auch in den anderen Landesteilen nicht fehlend. Bestände der Echten Brombeeren (<i>Rubus sectio Rubus</i>) und der Haselblatt-Brombeeren (<i>Rubus sectio Corylifolii</i>).
Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten	44.12	Gebüsch aus in Baden-Württemberg nicht heimischen Gehölzen, beispielsweise Zierstrauchanpflanzungen in Parkanlagen oder Anpflanzungen amerikanischer oder asiatischer Straucharten auf Straßenbö-

(Zierstrauchanpflanzungen)		schungen.
Hecke aus nicht heimischen Straucharten	44.22	Allgemeine Definition: Aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern aufgebauter, meist durch Anpflanzung entstandener, linearer Gehölzbestand mit einem Deckungsanteil naturraum- und/oder standortfremder Arten von über 30 %. Häufig entlang von Verkehrswegen und im besiedelten Bereich. Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Hecke aus in Baden-Württemberg nicht heimischen Gehölzen, beispielsweise Zierstrauchanpflanzungen in Parkanlagen oder Anpflanzungen amerikanischer oder asiatischer Straucharten auf Straßenböschungen. Zudem spontan aufgewachsene Hecken mit wesentlichen Anteilen neophytischer, seit weniger als 100 Jahren etablierter Gehölzarten (zum Beispiel <i>Prunus serotina</i>, <i>Ailanthus altissima</i>).
Streuobstbestand	45.40	Allgemeine Definition: Bestand aus überwiegend hoch- oder mittels-tämmigen Obst- oder Nussbäumen in weitem Stand. Die Bäume werden in der Regel nicht intensiv genutzt und gepflegt. Typische Arten sind Apfel (<i>Malus pumila</i>), Birne (<i>Pyrus communis</i>), Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>), Zwetschge (<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>domestica</i>), Pflaume (<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>insititia</i>) und Walnuss (<i>Juglans regia</i>); selten wird auch der Speierling (<i>Sorbus domestica</i>) angepflanzt. Meist auf extensiv bewirtschaftetem Grünland, bis vor wenigen Jahrzehnten häufig auch auf Ackerland. Unterwuchs hier: Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.40).
Völlig versiegelte Straße oder Weg	60.21	Allgemeine Definition: Fläche mit einem fugenfreien oder fugenarmen, wasserundurchlässigen Belag, meist Beton oder Asphalt. Pflanzenwuchs in der Regel nicht möglich.
Mischtyp von Nutz- und Ziergarten	60.63	Allgemeine Definition: Der Eigenversorgung mit Gemüse und Obst, der Erholung oder der Repräsentation dienende Flächen, in der Regel untergliedert in Gartenwege und Bereiche mit unterschiedlichen Kulturen. Im Gegensatz zum Feldgarten (37.30) meist eingezäunt, bei einem Wohnhaus oder in einem Kleingartengebiet liegend und häufig mit Gartenhaus und Gehölzen (Obstbäume, Ziersträucher). Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Garten, der sowohl der Eigenversorgung mit Gemüse und Obst als auch der Erholung oder Repräsentationszwecken dient.

Die nachfolgenden Abbildungen bieten Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus Süden.



Abb. 3: Grünland mit Hecke mit standortfremdem Gehölz im Süden von Flst.-Nr. 3105.



Abb. 4: Grünland mit Hecke mit standortfremdem Gehölz im Zentrum von Flst.-Nr. 3105.



Abb. 5: Grünland mit Hecke mit standortfremdem Gehölz im Norden von Flst.-Nr. 3105.



Abb. 6: Streuobstwiese mit Niederstammbäumen auf Flst.-Nr. 3104 am Südrand des Plangebiets.



Abb. 7: Streuobstwiese mit Mittelstammbäumen auf Flst.-Nr. 3104 im zentralen Plangebiet.



Abb. 8: Streuobstwiese mit Mittel- und Niederstammbäumen auf Flst.-Nr. 3104 im zentralen Plangebiet.



Abb. 9: Brombeerstrauchdickicht am Rand der Streuobstwiese auf Flst.-Nr. 3104.



Abb. 10: Gehölz im westlichen Plangebiet bei der Kirchhausener Straße.



Abb. 11: Gehölz im westlichen Plangebiet bei der Kirchhausener Straße.



Abb. 12: Gehölz im westlichen Plangebiet bei der Kirchhausener Straße.



Abb. 13: Gehölz im westlichen Plangebiet bei der Kirchhausener Straße.



Abb. 14: Blick auf das abzubrechende Bestandsgebäude aus Südosten.



Abb. 15: Zufahrt zum Bestandsgebäude mit flankierenden Blocksteinmauern.



Abb. 16: Blocksteinmauer am südlichen Rand des Hausgartens.



Abb. 17: Ziergarten südlich des Hauses in Sukzession.



Abb. 18: Nutzgarten östlich des Gebäudes mit einsetzender Sukzession.



Abb. 19: Blumenbeet mit Steinen und offenen Bodenstellen beim Haus.



Abb. 20: Veranda südlich des Hauses mit Zierstauden und Steinplatten.



Abb. 21: Stellplatz nördlich des Gebäudes mit umgebender Hecke.



Abb. 22: Blick auf das Gebäude mit Dachüberständen aus Westen.



Abb. 23: Südseite des Gebäudes mit zahlreichen Nischen und Spalten.



Abb. 24: Unbenutzte, ungestörte Rolllädenkästen sind potentielle Fledermausquartiere.



Abb. 25: Dachüberstand ohne erkennbare Spalten mit Quartiereignung.

Bei einer Begehung am 16.04.2026 wurden auf Flst.-Nr. 3104 die Bäume erfasst und dokumentiert, die entweder über Höhlen oder über Nistkästen verfügen und damit als wichtiges Habitatelement dienen können. Um Hinweise auf tierische Nutzungen (Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer) zu gewinnen, wurden die Innenräume der Höhlen endoskopisch abgesucht und die Mulmschichten bezüglich Kotpellets und Käferresten durchsucht. Insgesamt wurden folgende vier entsprechende Bäume verzeichnet (vgl. Abb. 25 - 29):

Nr.	Baumart	Koordinaten (Gauß-Krüger)		Lage (Flst.-Nr.)
		Rechtswert	Hochwert	
1	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	49.148299	9.118139	3104
2	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	49.148458	9.118083	3104
3	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	49.148236	9.118142	3104
4	Rotbuche (<i>Fagus sylvaticus</i>)	49.148576	9.117784	3104



Abb. 26: Position der Bäume mit Höhlen oder Nistkästen, Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Die nachfolgenden Abbildungen geben die Standorte der Höhlenbäume und der Bäume mit Nistkästen wieder und vermitteln Eindrücke von ihnen, wobei nur die aufgrund ihrer Größe tierökologisch eventuell relevanten Höhlen berücksichtigt wurden. Kleinere Löcher, die nicht als Nistplatz für höhlenbrütende Vögel oder als Fledermausquartier dienen konnten, wurden bei der Darstellung nicht berücksichtigt.



Abb. 27: Höhlenbaum Nr. 1 mit großer Rund- und kleiner Spalthöhle.



Abb. 28: Höhlenbaum Nr. 2 mit einer durch Fäulnis entstandenen großen Höhle.



Abb. 29: Niederstämmiger Apfelbaum Nr. 3 mit Nistkasten.



Abb. 30: Rotbuche Nr. 4 beim Bestandsgebäude mit Nistkasten.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Gebäudeabbruch	Verlust von Teilhabitaten	➤ Vögel ➤ Fledermäuse
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen und Licht in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten oder Quartieren könnten zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel ➤ Fledermäuse

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen.

Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen nicht ausgeschlossen. Ebenso ist für sie eine Empfindlichkeit gegenüber der durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren, die dadurch Beeinträchtigungen darstellen, erkennbar. Dadurch wurden für sie eine Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Um Kritik an Untersuchungsmethoden, -umfängen und -inhalten, welche zu einem späteren Zeitpunkt eventuell seitens Privatpersonen oder Institutionen nachträglich vorgebracht werden und zu einer Verzögerung des Verfahrens führen könnten, abzuwenden, wurden diese mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heilbronn abgestimmt und behördlich in einer Antwort als naturschutzfachlich angemessen bestätigt. Inhaltliche Defizite oder methodische Fehler der Arterfassung wurden dadurch ausgeschlossen.

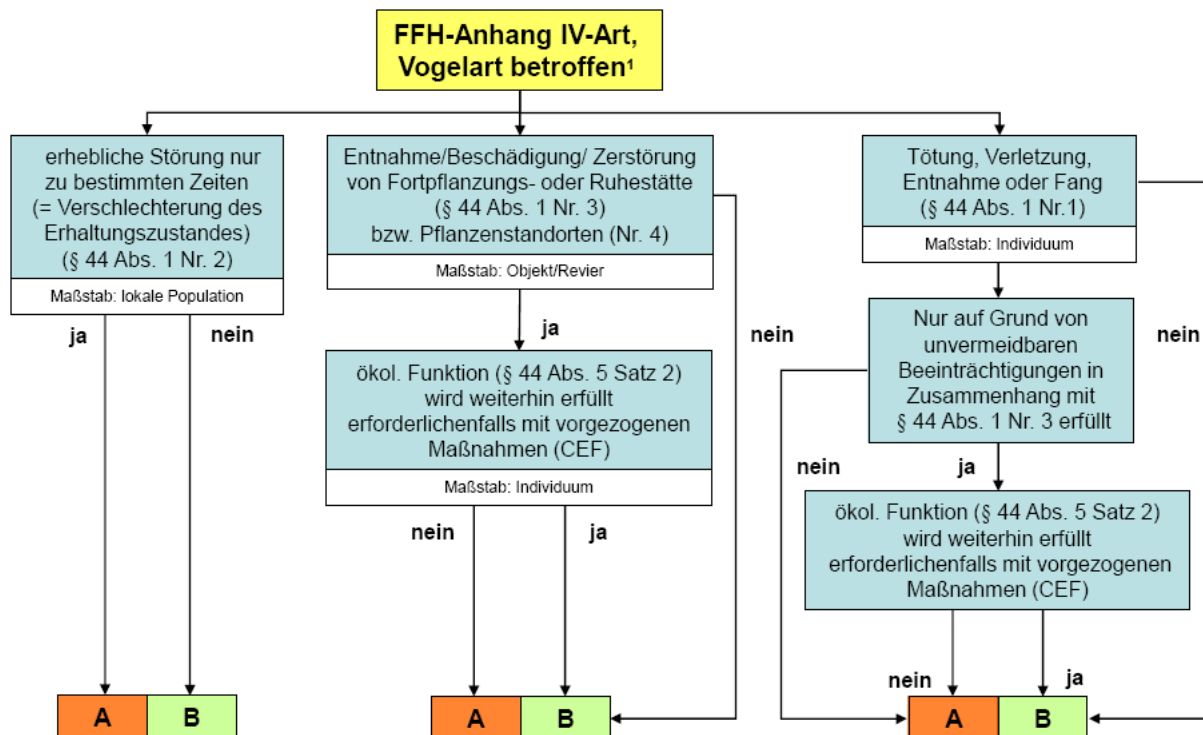
Somit waren folgende Artengruppen bzw. Arten Ziel der SAP: Vögel, Fledermäuse sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien, Schmetterlinge und Holzkäfer.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 31. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 32).

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

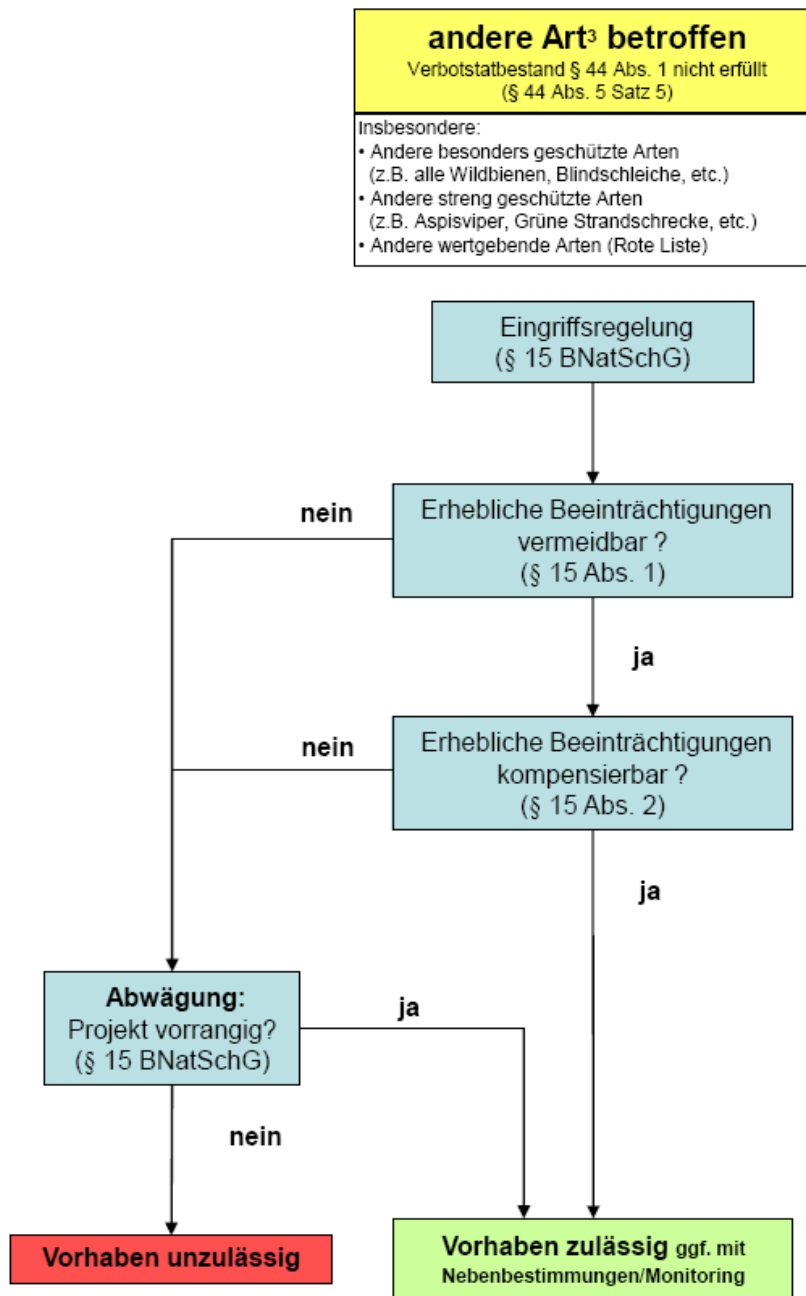


A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

Abb. 30: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 31: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von 7 Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen zwischen April und Juni, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2025) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
16.04.2026	07 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
24.04.2026	07 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
02.05.2026	07 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
19.05.2026	08 ¹⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
28.05.2026	07 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
08.06.2026	09 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
23.06.2026	07 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebiges An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 9 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1), die mit 10 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 32 dargestellt. Alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten.



Abb. 33: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	1	-	-	§
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	2	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	1	-	-	§
16400	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gi	1	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	1	-	-	§
12740	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Kg	1	-	V	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	1	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	1	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	1	-	-	§
Rote Liste: V = Vorwarnliste NatSchG: § = besonders geschützt						



Abb. 34: Nest der Aaskrähe im westlichen Randgehölz des Plangebiets.



Abb. 35: Nest vom Hausrotschwanz am Bestandsgebäude.

Weitere 11 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	+	-	-	-	§
08760	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Bs	-	+	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	+	-	-	-	§
16490	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	+	-	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§
09920	Rauchschnalze (<i>Hirundo rustica</i>)	Rs	-	+	-	-	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	-	+	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	+	-	V	-	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	+	-	-	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Tf	-	+	-	-	§
Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt							

6.1.3. Konfliktermittlungen

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlen- und halbhöhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Die Arten sind in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich einzelne Großbäume in der Talaue der Lein und deren Ufergehölzband, das Baumhöhlen ausweist, sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollte während der Brutzeit Rodungen der im Plangebiet stehenden Bäume mit Nistkästen und Höhlen erfolgen, so sind zukünftig Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütender Arten nicht auszuschließen, da die vorhandenen Baumhöhlen sehr wahrscheinlich auch zukünftig wieder als Nistplatz genutzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet werden nicht zu einer signifikanten Abwanderung von Arten führen, da die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets sich nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlen- und halbhöhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

2.3. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Bäume, die wiederholt genutzte Fortpflanzungsstätten in Form von Nistkästen enthalten, die 2026 von je einem Paar der Blaumeise und der Kohlmeise genutzt wurden. Durch die vorhabenbedingten Rodungen werden somit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: Platzierung von 3 Meisenkästen mit Lochdurchmesser 32 mm und von 3 Meisenkästen mit Lochdurchmesser 28 mm im Umfeld des Plangebiets (z.B. verbleibende Gehölze im westlichen Plangebiet, Hecken im Umfeld) zur Kompensation des Brutplatzverlustes der Blaumeise und der Kohlmeise.

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Aaskrähe (*Corvus corone*), Amsel (*Turdus merula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich Gehölze an der Lein sowie ein reich mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für frei astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Aaskrähe (*Corvus corone*), Amsel (*Turdus merula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollte während der Brutzeit Rodungen der Gehölze Nr. 1 – Nr. 4 (Abb. 25) erfolgen, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütenden Arten nicht auszuschließen, da die vorhandenen Strukturen sehr wahrscheinlich auch zukünftig wieder als Nistplatz genutzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in störungsärmere Bereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Arten, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit von ungefährdeter Vogelart mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Art ist in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfindet.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein Gehölzen durchgrünter Siedlungsbe-
reich mit Dachüberständen und Nischen. Somit ist für die Art ein gutes Nistplatzangebot vorhanden.
Die Population der Art erstreckt sich auf das gesamte weitere Umfeld.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Brutplatz der Art befindet sich an dem zum Abbruch vorgesehenen Bestandsgebäude und wird durch das Vorhaben zerstört. Tötungen von Individuen sind daher nicht, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG können durch das Vorhaben erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Für den Abbruch des Gebäudes ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Fortpflanzungsstätten vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden. Darüber hinaus sollte das Gebäude zeitnah vor dem Abbruch auf eine aktuelle Brutplatznutzung hin kontrolliert werden.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Art relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend ist. Eine Verschlechterung der Bestandssituation ist nicht absehbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Brutplatz des Hausrotschwanzes befindet sich am Abbruchgebäude und wird durch die Arbeiten zerstört. Somit wird ein Verbotstatbestand gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Betroffenheit von ungefährdeter Vogelart mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen: Zur Kompensation des Brutplatzverlustes vom Hausrotschwanz wird die Platzierung von 3 Halbhöhlenkästen an Gebäuden empfohlen.

Schadigungsverbot: nicht erfüllt

6.2. FLEDERMÄUSE

6.2.1. Erfassungsmethodik

Am 16.04.2026 erfolgten eine Kontrolle der vorhandenen Baumhöhlen und des Nistkastens in Baum Nr. 3 (Abb. 25) durch Inaugenscheinnahme des Innenraums unter Einsatz eines Endoskops. In bisher 2 Nächten wurden die Ortungsrufe fliegender Fledermäuse mit 2 „batcorder 2.0“ der Firma ecoObs aus Nürnberg digital aufgezeichnet und am folgenden Tag mit den zugehörigen Frequenzanalyseprogrammen zwecks der Artbestimmung analysiert. Das an einer Stange fixierte Gerät wurde in einer Höhe von 1 m über dem Boden mit senkrecht gegen den Himmel gerichteten Mikrofonen so platziert, dass die Äste der nahen Gehölze durch ihr Laub keine abschirmende und störende Wirkung ausübten. Als Standorte wurde die Umgebung des Bestandsgebäudes gewählt (Abb. 35). Nahe den umgebenden Gehölzen sind empirisch besonders viele Jagdflüge von Fledermäusen zu verzeichnen, da hier ein erhöhtes Beuteangebot (Randlinienwirkung) in Form von fliegenden Insekten besteht. Die Temperaturen waren günstig, es erfolgten keine Niederschläge und die Windstärke war so gering, um Aktivitäten fliegender Insekten zu ermöglichen:

Termin	Beginn der Erfassung	Temperatur Beginn (°C)	Ende der Erfassung	Temperatur Ende (°C)	Himmel	leichter Wind
05.06.2026	21 ¹⁵ Uhr	16	02 ³⁰ Uhr	12	leicht bewölkt	-
08.07.2026	21 ³⁰ Uhr	22	03 ⁰⁰ Uhr	17	wolkenlos	-



Abb. 36: Position der beiden Batcorder zur Aufzeichnung der Fledermausrufe.



Abb. 37: Batcorder südöstlich des Gebäudes im Einsatz.

Darüber hinaus wurde durch zwei Personen von den Standorten der Batcorder aus Schwarmobservationen des Gebäudes vorgenommen. Die Beobachtungen wurden kurz vor Sonnenuntergang aufgenommen, da der Große Abendsegler um diese Zeit bereits fliegt.



Abb. 38: Zur Ausschwarmkontrolle observiertes südöstliches Eck des Bestandsgebäudes.



Abb. 39: Fliegender Abendsegler um 21.49 Uhr am 05.06.2026.

6.2.2. Nachweise

Die endoskopische Untersuchung der Höhlen und des Nistkastens in Baum Nr. 3 (Abb. 25) im Plangebiet erbrachte keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Quartiernutzung durch Fledermäuse. Somit ist davon auszugehen, dass die Obstbäume für die Populationen der Fledermäuse der weiteren Umgebung als Quartier nicht relevant sind. Die Schwarmbeobachtungen erbrachten keine Hinweise auf eine Quartiernutzung des Bestandsgebäudes. Durch den Einsatz des Batcorders wurden in den beiden Nächten folgende drei Fledermausarten nachgewiesen:

Tabelle 3: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	FFH-RL	ZAK
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV	LB
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	i	IV	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	-
<u>Rote Listen</u> D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2020) BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003) 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste i gefährdete wandernde Art G Gefährdung anzunehmen <u>ZAK-Status</u> (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2009) LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist					

6.2.3. Konfliktermittlung

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status: Deutschland: 3 Baden-Württemberg: 2	
Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u>	
Begründung: Die Art kommt in den verschiedensten Habitattypen vor, z.B. in Siedlungen, Wäldern, Parks, Streuobstwiesen u. a.), ihre Wochenstuben und Sommerquartiere bezieht sie jedoch immer an Gebäuden (überwiegend zwischen Ziegel und Holzverschalungen). Ihre Jagdgebiete liegen überwiegend im offenen Gelände und halboffenen Landschaften, v. a. über Dauergrünland, Gehölzränder und Streuobstwiesen. Aufgrund ihrer Anspruchslosigkeit ist sie eine der relativ häufigen Fledermausarten.	
Lokale Population:	
Die Art wurde mit nur maximal 2 Rufserien in beiden Nächten nachgewiesen. Da im Untersuchungsgebiet und die Leintalaue zahlreiche Randlinien (Gehölzränder) und für die Jagd gut geeignete Grünlandflächen aufweisen und die umliegende Bebauung mit Eignung als Sommerquartier (Spalten an Häusern, Fassadenverkleidungen u.a.) insgesamt ein günstiges Habitat darstellt, ist davon auszugehen, dass die Breitflügelfledermaus lokal eine stabile Population aufweist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>gut</u>	
2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
2.1. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Da das Bestandsgebäude nach dem derzeitigen (vorläufigen) Wissensstand nicht als Quartier genutzt wird, können vorhabenbedingte Tierverluste ausgeschlossen werden.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
Schädigungsverbot: nicht erfüllt	
2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Die temporären baubedingten Wirkungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Breitflügelfledermaus. Eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der im weiteren Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, ist auszuschließen.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
Schädigungsverbot: nicht erfüllt	
2.3. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Da das Bestandsgebäude nach dem derzeitigen (vorläufigen) Wissensstand nicht als Quartier genutzt wird, ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: V Baden-Württemberg: i (gefährdete wandernde Art)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Als eine Waldfledermausart, die v. a. Baumhöhlen (gerne in Rotbuche, seltener in Eiche) als Quartier nutzt, stehen ihr mit Wäldern und Parks zahlreiche Habitate zur Verfügung. Dies gilt auch für ihre Jagdreviere, wobei über Wäldern, frisch gemähtem Grünland und abgeernteten Feldern gejagt wird. Daher ist die Art in der kontinentalen biogeographischen Region weit verbreitet, nicht selten und kommt auch in Baden-Württemberg fast überall vor. Hier werden die großen Talräume von Rhein und Neckar und andere Flussniederungen bevorzugt (hier auch in Städten), während die Art in höheren Lagen (Mittelgebirge, Hochlagen der Schwäbischen Alb) selten ist.

Lokale Population:

Die Art wurde mit dem Batcorder mit nur einer Rufserie am 05.06.2026 nachgewiesen. Da in der Leintalaue und an einigen Stellen im Siedlungsbereich Großbäume mit Baumhöhlen stehen (Spechthöhlen, Fäulnishöhlen) und ein gutes Nahrungsangebot besteht, wird der Schluss gezogen, dass der Große Abendsegler insgesamt günstige Bedingungen vorfindet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: gut

2.1. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Plangebiet keine potentiell für die Art nutzbaren Quartiere in Form von Baumhöhlen befinden und der Nistkasten von Baum Nr. 4 (Abb. 25) 2026 von der Kohlmeise genutzt wird, können vorhabenbedingte Tierverluste i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rodung der Gehölze stellt für ruhende Individuen keine beträchtliche Störung dar, da sich dort keine Quartiere befinden. Eine vorhabenbedingte erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

der im weiteren Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, ist nicht erkennbar. Durch das Vorhaben wird keine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bewirkt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Gehölz im westlichen Plangebiet keine älteren Bäume befinden, die über potentielle Quartierhöhlen verfügen könnten und der Nistkasten in Baum Nr. 4 (Abb. 25) von der Kohlmeise belegt ist, kann es durch Rodungen nicht zum Verlust einer Fortpflanzungsstätte i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: - Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Diese Spaltenquartierart ist ein typischer Kulturfolger, die in allen Ortschaften regelmäßig vorkommt. Die Art ist hinsichtlich ihrer Jagdreviere sehr vielseitig (60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen), mit ca. 90 ha sind ihre Jagdreviere gegenüber anderen Arten wie dem Großen Abendsegler klein. Die allgemeine Anspruchslosigkeit dieser Art ermöglicht ihre lückenlose Verbreitung.

Lokale Population:

Die Art wurde mit dem Batcoder mit zahlreichen Rufserien nachgewiesen. Da der angrenzende Siedlungsbereich zahlreiche potentielle Quartiere an Gebäuden aufweist und in der weiteren Umgebung günstige Nahrungshabitate vorhanden sind, ist hier von einem flächendeckenden Vorkommen auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: gut

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
2.1. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Da im Bestandsgebäude nach derzeitigem (vorläufigen) Wissensstand keine Quartiere der siedlungsaffinen Zwergfledermaus vorhanden sind ist ein Verlust von Individuen durch die Abbrucharbeiten ausgeschlossen. Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich Tötungsverbot: nicht erfüllt
2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Aufgrund dieser Tatsache ist eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert, auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein. Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich Schädigungsverbot: nicht erfüllt
2.3. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Da im Bestandsgebäude nach derzeitigem (vorläufigen) Wissensstand keine Quartiere der siedlungsaffinen Zwergfledermaus vorhanden sind, ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen. Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich Schädigungsverbot: nicht erfüllt

6.3. REPTILIEN

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung bisher 4

Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
02.05.2026	07 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
28.05.2026	07 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
08.06.2026	09 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
23.06.2026	07 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 ⁰ C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilienerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

6.3.2. Nachweise

Bei den Begehungen im Plangebiet wurde bislang kein Individuum einer Eidechsenart en der Zauneidechse angetroffen. Weitere Begehungen in den folgenden Wochen könnten Funde von Jungtieren ergeben, daher ist eine abschließende Bewertung der Bestandssituation noch nicht möglich.

6.3.3. Konfliktermittlung

Nach derzeitigem Wissensstand werden durch die Umsetzung des Vorhabens bzgl. Reptilien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

6.4. SCHMETTERLINGE

6.4.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nicht generell ausgeschlossen werden. Daher wurde bisher an insgesamt 4 Terminen nach Individuen dieser Arten gesucht:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
02.05.2026	07 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C
28.05.2026	07 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
08.06.2026	09 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
23.06.2026	07 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 ⁰ C

Dabei wurden folgende Methoden angewandt:

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte indirekt durch die Suche nach den Nahrungspflanzen der auffallend gezeichneten Raupen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Wären geeignete Wirtspflanzen gefunden worden, so wäre gezielt nach den Raupen der Art gesucht worden, wobei Funde von Fraßspuren und Kotballen entscheidende Hinweise liefern.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

An allen Terminen wurde nach Imagines gesucht, die aufgrund ihrer Leuchtfarbe leicht zu entdecken sind. Die potentiellen Larvalfutterpflanzen, der Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) als „nichtsauere“ Ampferart war im Untersuchungsgebiet mit relativ wenigen Exemplaren vertreten. Dessen Blätter wurden im August nach den charakteristisch aufgebauten, tortenartig gefurchten Eiern der Art gesucht, die sehr auffällig und leicht zu entdecken sind.

6.4.2. Nachweise

Bei den Begehungen konnte kein Individuum einer der beiden Arten nachgewiesen werden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.4.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.5. HOLZKÄFER

6.5.1. Erfassungsmethodik

Bem Geländetermin am 16.04.2026 wurden die Höhlen der im Plangebiet befindlichen Bäume hinsichtlich einer Nutzung durch europarechtlich geschützte Käfer endoskopisch kontrolliert. Dabei wurde nach Kotpellets,

toten Käfern sowie Puppenhüllen bzw. Kokons gesucht. Baumhöhlen sind die Larvalhabitate mehrerer planungsrelevanter Käferarten aus der Unterfamilie der Rosenkäfer (Cetoniinae).

6.5.2. Nachweise

In der Mulmschicht der Höhlenbäume wurden Hinweise auf eine Nutzung durch europarechtlich und national geschützten Holzkäfern gefunden.

6.5.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich geschützter Käfer keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Zur geplanten Bebauung der Flurstücke 3104 und 3105 in Leingarten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Untersuchungsinhalt und -methodik aus den vorhandenen Strukturen abgeleitet wurden. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen sowie europarechtlich geschützte Reptilien, Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter) und Holzkäfern untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden an 7 Begehungen im Untersuchungsgebiet 9 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 10 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich.

Zur Kompensation des Brutplatzverlustes eines Blaumeisenpaars und eines Kohlmeisepaars wird die Platzierung von 3 Meisenkästen mit Lochdurchmesser 32 mm und von 3 Meisenkästen mit Lochdurchmesser 28 mm im Umfeld des Plangebiets (z.B. verbleibende Gehölze im westlichen Plangebiet, Hecken im Umfeld) empfohlen.

Zur Kompensation des Brutplatzverlustes vom Hausrotschwanz wird die Platzierung von 3 Halbhöhlenkästen an Gebäuden empfohlen.

Für Rodungen im Plangebiet sowie den Abbruch des Bestandsgebäudes ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

Fledermäuse:

Anhand von (bislang) 2 Detektormessungen wurden 3 Arten nachgewiesen, deren Quartiere nicht innerhalb des Plangebiets lagen. Fledermäuse werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Reptilien:

An 4 Begehungen zwischen Mai und Juni 2026 wurden bislang keine Individuen der Mauereidechse oder der Zauneidechse nachgewiesen. Möglicherweise hat sich die extreme Trockenheit und da damit einhergehende reduzierte Nahrungsangebot nachteilig auf etwaige Vorkommen ausgewirkt. Die Suche nach Jungtieren wird fortgesetzt.

Schmetterlinge:

An 4 Geländeterminen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Durch das Vorhaben werden bezüglich dieser Artengruppe keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Holzkäfer

Eine Kontrolluntersuchung der im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen blieb ohne positive Nachweise von Arten.

8. LITERATURAUSWAHL

- Baagøe, H.J. (2001b): *Eptesicus serotinus* Schreber, 1774 – Breitflügelfledermaus. – in Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Bd. 4: Fledertiere, Teil 1: Chiroptera I (Rhinolophidae, Vespertilionidae 1); Aula-Verlag, Wiebelsheim: 473-514.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Braun, M., Dieterlen, F. Hrsg. (2003-2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Bd. 1; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 687 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretscher). Datenstand 08/2002.
- Diehl, D.A. (1994): Untersuchungen zur Biologie der Breitflügelfledermaus in Hessen. – in: Die Fledermäuse Hessens (Hrsg. AGFH), Verlag Hennecke Remshalden-Bouch: 128-132
- Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Stuttgart (Franckh-Kosmos): 399 S.
- Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichungen.
- Eichstädt, H. & Bassus, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* 5 (6): 561-584.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.
- Gebhard, J. & Bogdanowicz, W (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) – Großer Abendsegler. – In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula-Verlag): S. 605-694.
- Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddelling, K. (Hrsg. 2009): Methoden der Feldherpetologie. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129
- Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Laufer, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (2), 73 S

Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doeringhaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.

Simon, M., Hüttenbügel, S. & Smit-Viergutz, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

Schmidt, C. (2000): Jagdgebiete und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in der Teichlausitz (Sachsen). – Säugetierkundliche Informationen 4, H. 23/24: 497-504.

Schober, W. & Grimmberger, E. (1988): Die Fledermäuse Europas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos): 222 S.

Simon, M., Hüttenbügel, S. & Smit-Viergutz, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Pertl, C.; Linke, T. J.; Georg, M.; König, C.; Schikore, T.; Schröder, K.; Dröschmeister, R.; Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster: Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA).

ANHANG 1

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baummarder (<i>Martes martes</i>)			V			+		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	II	IV		+	+			
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)		IV		+	+			
Gämse (<i>Rupicapra rupicapra</i>)			V	+	+			
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		IV		+	+			
Iltis (<i>Mustela putorius</i>)			V		+			
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	II	IV		+				
Otter (<i>Lutra lutra</i>)	II	IV		+	+			
Schneehase (<i>Lepus timidus</i>)			V	+	+			
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)		IV		+				
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)		IV		+	+	+		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		IV			+			
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		IV		+	+			
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		IV		+	+			
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	II	IV			+			
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)			V		+			
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)		IV		+	+			
Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>)			V		+			
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	II	IV		+	+		+	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	II	IV			+		+	
Eschen-Scheckenfalter (<i>Hypodryas maturna</i>)	II	IV			+			

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	II				+		+	
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	II	IV			+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>C. hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>) *	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) *	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	II			+	+			
Vierzähnige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	II			+	+			
Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)			V		+			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	II	IV		+	+			